

Nachdem der Frankfurter Rechtshistoriker Michael Stolleis in drei viel beachteten Bänden die deutsche Geschichte des öffentlichen Rechts dargestellt hat, wird vielerorts von ihm noch ein vierter Band von 1945 bis zur Gegenwart erwartet. Mit seiner umfassenden und informativen Darstellung zur Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR hat er nun einen Teil davon vorgelegt. Da die DDR bereits seit zwanzig Jahren Geschichte ist, kann sich der Autor – so scheint es – seinem Gegenstand gelassen als Historiker widmen. Gleichwohl bleibt die Geschichtsschreibung über die DDR ein Wagnis, dessen sich der Autor bewusst ist. Zwar kann man den SED-Staat mit dem NS-Staat vergleichen und die DDR als Unrechtsstaat kennzeichnen, weil dies – so Stolleis – »zur Aufdeckung struktureller Ähnlichkeiten zwischen autoritären Systemen mit (...) ihrem instrumentellen Verständnis von Recht« führt. Aber auch für den ausgewiesenen Forscher des NS-Staates und des NS-Rechts bleibt dieser Vergleich durchaus eine Schwierigkeit. Führen doch Ähnlichkeiten schnell zur Vernachlässigung der Verschiedenheiten.

Ist die DDR ein Staat ohne Staatsrecht mit einer Verwaltung ohne Verwaltungsrecht gewesen? Die Antworten sind in der Erklärung zum Titel »sozialistische Gesetzlichkeit« zusammengefasst. Hilde Benjamin hatte 1954 auf dem IV. Parteitag der SED verkündet, »sozialistische Gesetzlichkeit« bestehe in der »Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung«. Das war, so Stolleis, »parteilicher Gesetzespositivismus, flexibel gemacht durch weit offene, politisierte Generalklauseln«. Der Autor kombiniert die von Bernd Rüthers 1968 entwickelte These der »unbegrenzten Auslegung« zum Wandel des Privatrechts während der Zeit des Nationalsozialismus mit der von Ernst Fraenkel zum NS-Doppelstaat entwickelten Theorie. Die Staatsmacht der DDR habe das Recht durchlässig für den jederzeit möglichen Durchgriff auf die politischen Fälle gehalten. »Insofern war die DDR ein Normenstaat, aber kein Rechtsstaat (...)

Auch hier gab es (...) einen »Doppelstaat« mit seiner Parallelität von regelgeleiteter Ordnung und irregulärer Maßnahme ...« Dies ist richtig, greift aber zu kurz, wenn die Unterschiede zwischen kommunistischem Gesellschaftssystem und nationalsozialistischer Herrschaft, die vor allem in der Abschaffung des Privateigentums und dessen Folgen für das Rechtssystem liegen, außer Betracht bleiben.

Kommunistische Systeme werden dadurch charakterisiert, dass sie das Privateigentum aufheben und versuchen, zentralistisch mithilfe des Staates unter der Führung der Partei das gesamte Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zu planen. Leider schließt Stolleis aber gerade das öffentliche Wirtschaftsrecht als Teil des öffentlichen Rechts ausdrücklich aus. Eine politikunabhängige Staatsrechtswissenschaft habe es wegen der Unterordnung unter den Parteilichen sowie nicht gegeben, aber auch eine textorientierte, in praktische Folgerungen mündende wissenschaftliche Diskussion habe nicht stattgefunden, weil die DDR-Verfassungen von 1949 und 1968 sowie auch deren Änderungen 1974 allesamt »nicht die Qualität eines Rechtstextes, an dem sich das Staatsleben orientiert«, hätten. Begreift man aber die wiederkehrenden rechtstheoretischen und wirtschaftsrechtlichen Diskussionen als Teil des öffentlichen Rechts, kommt man zu einer anderen Bewertung. Denn Dispute über das Recht als Maß der Politik und über den subjektiven Charakter von Grundrechten sind vor allem in der Rechtstheorie und in Diskussionen über die Demokratisierung staatlicher Leitung im Wirtschaftsrecht geführt worden.

Über die Verwaltungsrechtswissenschaft schreibt Stolleis, dass sie sich zunächst 1957 sowohl als Teil sozialistischer Verwaltungsrechtswissenschaft als auch in der Tradition des deutschen Verwaltungsrechts konstituiert habe. Aber bereits 1958 sei sie als eigenständiges Gebiet des öffentlichen Rechts von der Babelsberger Konferenz zerschlagen worden. Die Konsequenz seines Diktaturvergleiches zeigt sich in einer zu starken Fokussierung auf diese Konferenz. In deren Folge seien durch-



Michael Stolleis

Sozialistische Gesetzlichkeit, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR

München 2009
Verlag C.H. Beck
ISBN 978-3-406-59207-2
172 Seiten
14,95 Euro.

setzbare Rechte für die Bürger bis zum Ende der DDR undenkbar geblieben. Die Rechtswissenschaft sei auf ihre Aufgabe, »die interpretierende Übertragung zwischen Parteilichen und Rechtssystem zu leisten« abschließend verpflichtet worden. Zweifellos war dies eine wichtige Weichenstellung: Karl Polack gelang es, seine Thesen über die Identität von Gesellschaft, Staat und Volk sowie Gesellschaft und Individuum als unangefochten herrschend durchzusetzen. Doch anders als im NS-Staat gab es in der DDR-Geschichte wie auch in anderen kommunistischen Staaten einen wiederkehrenden Wechsel von Repression und Reformversuchen, ohne dadurch die führende Rolle der Partei gefährden zu wollen. In der DDR sind diese Entwicklungen auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts diskutiert worden, was in Stolleis' Analyse zu kurz kommt.

Diese kritischen Einwände relativieren sich jedoch durch die Darlegungen im Hauptteil des Buchs: Stolleis gelingt mit der Rekonstruktion des Personaltableaus der vier juristischen Fakultäten in Berlin, Halle, Jena und Leipzig und der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg und ihrer wissenschaftlichen Publikationen ein sehr geschlossenes und überzeugendes Bild der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR. In diesem Teil werden auch ganz selbstverständlich die Staats- und Rechtstheoretiker, zum Teil auch die Wirtschaftsrechtler einbezogen. Mit dem methodischen Instrumentarium eines Rechtshistorikers arbeitet Stolleis die Geschichte des Staats- und Verwaltungsrechts der DDR personengenau in das Kontinuum der Geschichte vom öffentlichen Recht in Deutschland ein. Damit ist ihm wieder, wie bei den Vorgängerbänden, ein großer Wurf gelungen. ♦

Die Rezensentin

Prof. Dr. Rosemarie Will, lehrt und forscht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität in Berlin. Sie promovierte zu DDR-Zeiten mit der Arbeit »Studien zum Kampf der Arbeiterklasse um soziale Grundrechte im Kapitalismus, unter besonderer Berücksichtigung der BRD«, im September 1989 wurde sie zur Professorin für Staatsrecht an die Humboldt-Universität berufen. 1990 arbeitete sie am Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches der DDR mit. Von 1996 bis 2006 war sie Verfassungsrichterin des Landes Brandenburg.